



## Antrag

der Abgeordneten **Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Robert Brannekämper, Petra Dettenhöfer, Alex Dorow, Dr. Ute Eiling-Hütig, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Petra Guttenberger, Christine Haderthauer, Ingrid Heckner, Dr. Gerhard Hopp, Bernd Kränzle, Michaela Kaniber, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk, Angelika Schorer, Tanja Schorer-Dremel, Kerstin Schreyer, Reserl Sem, Barbara Stamm, Sylvia Stierstorfer, Carolina Trautner, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

### **Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten an den bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst mündlich und schriftlich auf Basis des 5. Gleichstellungsberichts vom 8. März 2016 über die Arbeitsgrundlagen der Gleichstellungsbeauftragten an den bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu berichten. Von Interesse sind die gesammelten Erfahrungen an den Universitäten und Hochschulen hinsichtlich Bestellung und Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Hat sich die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von drei Jahren auch im Hinblick auf die Laufzeit der Gleichstellungskonzepte von fünf Jahren bewährt?
- An welchen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften verfügt der oder die Gleichstellungsbeauftragte über ein eigenes Büro und ihm oder ihr zugeteilte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?
- In welcher Form werden die Gleichstellungsbeauftragten an den Universitäten und Hochschulen entlastet, um Freiraum für die Durchführung eigener Initiativen zu erhalten? Wie wird die Freistellung von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit an den einzelnen Universitäten und Hochschulen umgesetzt?
- Wie sind die Universitäten und Hochschulen im Vergleich zu anderen Dienststellen des Freistaates Bayern mit Ressourcen ausgestattet?
- Welche Befugnisse zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern stehen den Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung, die nicht auf eine personelle und sachliche Ausstattung im Umfang der Arbeitsbelastung mit Gleichstellungsaufgaben zurückgreifen können?

Ferner möge der Bericht darauf eingehen, welche Initiativen die Staatsregierung, insbesondere das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in Bezug auf Fort- und Weiterbildungen zur Förderung der Gleichstellung ergreift. Abschließend wird um Einschätzung gebeten, ob die im Bayerischen Gleichstellungsgesetz (BayGIG) geregelten Befugnisse nach Art. 17 bis Art. 19 als ausreichend erscheinen, um die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten dauerhaft zu stärken.